

3. Satzung

vom 22. März 2012 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Herchweiler vom 29.06.1995 in der Fassung vom 20.12.2005

Der Ortsgemeinderat Herchweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Herchweiler erhält folgende neue Fassung

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 320,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 380,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für Berechtigte nach Nr. 1 310,00 €
3. Überlassung einer Reihenkammer in der Urnenwand 1400,00 €
4. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in anonymen Grabfeld 350,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbewahrung einer Leiche und evtl. auch noch später deren Urne) werden je Sterbefall und bis zu 3 Tagen erhoben 90,00 €
für jeden weiteren Tag 30,00 €
2. Für die ausschließliche Aufbewahrung einer Urne werden je Sterbefall erhoben 60,00 €

V. Herstellung der Grabeinfassungen

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

VI. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben 20,00 €

VII. Sonstige Aufwendungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Stromkosten für die Benutzung der Friedhofshalle sind in der tatsächlich anfallenden Höhe von den Hinterbliebenen zu erstatten. | |
| 2. Für das Läuten wird pro Sterbefall erhoben | 25,00 € |
| 3. Für die Beisetzung einer Urne in dem anonymen Grabfeld durch die Ortsgemeinde | 50,00 € |

Artikel II

VIII. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Herchweiler, den 22. März 2012
gez. Helmut Weyrich
Ortsbürgermeister